

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. XVI/437

- öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Overath, den 16.11.2021

Berichterstatter:
Schmidt, Christoph

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Betriebsausschuss

07.12.2021

Stadtrat

15.12.2021

Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Finanzielle Auswirkungen?	ja
Geschäftsjahr	2021
Kostenart	
Kostenstelle/Projekt	
Gesamtansatz	0,00
Bedarf	0,00
Erträge	0,00
Jährliche Erträge	0,00
Kosten	0,00
Jährliche Folgekosten	0,00
Bemerkungen	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath in der Fassung der Beratung des Betriebsausschusses vom 07.12.2021.

Die Beitrags- und Gebührensatzung wird dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Sachdarstellung mit Stellungnahme zum Leitbild :

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 sind die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr anzupassen. Die entsprechenden Änderungen wurden in den §§ 10 a und 11 a der beigefügten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Overath vom 15.12.2021 vorgenommen. Die Schmutzwassergebühr (Leistungsgebühr) wird dabei gegenüber dem Abrechnungsjahr 2021 von 3,99 €/m³ auf 4,06 €/m³ erhöht. Die um die Verbandslasten reduzierte Gebühr für die Mitglieder des Aggerverbandes wird von 2,35 €/m³ auf 2,42 €/m³ erhöht. Die Niederschlagswassergebühr wird von 1,21 €/m² auf 1,30 €/m² erhöht.

§ 10 a Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt 4,06 € pro Kubikmeter (m³) Abwasser.“

§ 10 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Solange bei einzelnen Grundstücken oder einzelnen Ortslagen vor Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder ein Abgabepflichtiger selbst von einem Verband für die Reinhaltung der Gewässer zu Verbandslasten herangezogen wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 auf 2,42 €.“

§ 11 a erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des § 11 pro Jahr 1,30 €.“

Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Christoph Schmidt
Betriebsleitung